

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 14.10.2021

Nr.: 36

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 229 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur..... 498
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 230 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow 501
 - 231 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ 502
 - 232 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015..... 505
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 233 Teileinziehung Widmung der ehemaligen Kreisstraße K 1215 zwischen Gerwisch und Körbelitz - Gemeinde Möser 505

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 334 II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage; II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage507
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

229

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur****1. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Jerichower Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Jerichower Land. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Jerichower Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Maßnahmen und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Jerichower Land gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Gemeinden und Städten im Landkreis Jerichower Land gilt es zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern und einen Beitrag zum Landkreismarketing des Landkreises zu leisten.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Jerichower Land darstellen
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln
- Unterstützung regionaler KünstlerInnen und des Kulturaustausches
- Forschung und Publikation über lokale Geschichte und Kultur
- kulturelle Projekte im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung im Ehrenamt, Chorleiterschulungen)
- Maßnahmen, die der Entwicklung einer Kulturstätte dienen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke)
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- Projekte, die außerhalb des Landkreises Jerichower Land stattfinden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen), Ausnahmen können Veranstaltungsreihen bilden, die auch teilweise in der näheren Umgebung des Landkreises stattfinden

- Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jubiläen, Feiern)

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Jerichower Land nachweist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Kreisinteresse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit Hilfe der Förderung gesichert ist
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Möchte der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns noch nicht herleiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Sie ist vor allem abhängig

- von der Weiterentwicklung bestehender bzw. Entstehung neuer Kulturangebote,
- von der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- vom Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt und
- von der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, mit Sitz im Jerichower Land

Die Zuwendung kann bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Anträge unter einer Mindestförderung von 50 EUR werden nicht berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang entstehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossen Punkte nach Ziff. 2.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich, entweder postalisch oder digital, unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land“ beim Landkreis Jerichower Land bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr einzureichen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind in einer dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung darzustellen. Der Antrag muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Zuwendungen des

Bundes, des Landes, der Gemeinde, Sponsoreneinnahmen, Spenden, erwartete Eintrittsgelder, Eigenleistungen und sonstige Einnahmen sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Jerichower Land ist ausgeschlossen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Die Zuwendungen werden im Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich durch Bescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Jerichower Land übersandt.

7. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Rechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie dem Nachweis des Zahlungsverkehrs im Original einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Zahlungsnachweisen im Original nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu möglichen Abweichungen von dem im Antrag bzw. dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

8. Allgemeine Vorschriften

Der Landkreis Jerichower Land behält sich die Rückforderung der gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme niedriger als beantragt ausfallen. Kommen geplante Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen nicht zustande, so hat dies eine Rückgabe der Zuwendung zur Folge.

Ein Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Zuwendungen, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land in geeigneter Weise bekannt zu machen.

9. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 17. Oktober 2017 außer Kraft gesetzt.

Burg, 14.10.2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

230

Stadt Jerichow

**1. Änderungssatzung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Freiwillige Feuerwehr Jerichow besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Altenklitsche“	„Brettin“	„Großwulkow“	„Jerichow“
„Kade“	„Karow“	„Kleinwulkow“	„Kleinwusterwitz“
„Klietznick“	„Neuenklitsche“	„Nielebock“	„Redekin“
„Roßdorf“	„Scharteucke“	„Schlagenthin“	
„Zabakuck“			

und der zur Ortsfeuerwehr Jerichow gehörenden Löschgruppe „Mangelsdorf“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Folgende Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 4 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Stadt Jerichow.

Aus Satz 4 wird Satz 6.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können Sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

4. § 4 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Für das Wahlverfahren gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.

6. § 6 Abs. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

der Vollendung des 67. Lebensjahres,

7. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

8. § 12 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

9. § 12 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Insoweit finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 28.09.2021

(Siegel)

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

231

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz Plattensee)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA), bekanntgemacht am 13. Dezember 1996, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Gebührensatzung der Stadt Gommern für den Campingplatz „Plattensee“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Campingplatzes „Plattensee“ erhebt die Stadt Gommern eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Gebühren

1.	Dauercamping/Saisonstellplatz	
1.01.	Saisonplatz (31.03. – 30.09.)	570,00 €
1.02.	Zuschlag zweiter Wohnwagen	120,00 €
1.03.	Zuschlag für Geräteschuppen/2. Zelt	40,00 €
1.04.	Stellplatz/Parkgebühr je Pkw	30,00 €
1.05.	Stellplatz/Parkgebühr je Krad	10,00 €
1.06.	Haustier	40,00 €

1.07.	Abschlag Strom/Jahr	77,00 €
1.08.	Abschlag Wasser/Person u. Jahr	30,00 €
1.09.	Schlüsselkaution	35,00 €
1.10.	Müll je Stellplatz pauschal	90,00 €
1.11.	Strom in kWh nach Ablesung	0,60 €
2.	Winterstand (01.10. – 30.03.)	
2.1.	Winterstand für umbauten Wohnwagen	90,00 €
2.2.	Winterstand Wohnwagen/Zelt (nicht umbaut)	60,00 €
2.3.	Platzreservierung über den Winter	30,00 €
3.	Touristen – Caravan und Zelt (Kurzzeitcamping)	
	An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	
3.01.	Stellplatz Caravan oder Wohnwagen	9,00 €
3.02.	Stellplatz Großraumzelt	10,00 €
3.03.	Stellplatz Zelt	4,50 €
3.04.	Übernachtung pro Person ab 16 Jahre	6,00 €
3.05.	Übernachtung Kind (6 – 16 Jahre)	3,00 €
3.06.	Haustier pro Tag	3,00 €
3.07.	Stellplatz Pkw pro Tag	2,00 €
3.08.	Stellplatz Krad	1,00 €
3.09.	Strom pro Tag pauschal	4,00 €
3.10.	Strom in kWh nach Ablesung	0,60 €
3.11.	Duschgebühr	1,00 €
3.12.	Schlüsselkaution	35,00 €
4.	Besucherkarten	
4.1.	Jahreskarte Familie	140,00 €
4.2.	Saisonkarte Familie u. Person	85,00 €
4.3.	Monatskarte Person	40,00 €
4.4.	Tageskarte Person ab 16 Jahren	2,50 €
4.5.	Tageskarte Kind (6 – 16 Jahre)	1,50 €
4.6.	Tageskarte Haustier	3,00 €
4.7.	Parkgebühr Pkw	2,00 €
4.8.	Parkgebühr Krad	1,00 €
5.	Bungalow/Schlaffass	
5.01.	Übernachtung 2er Bungalow	40,00 €
5.02.	Reinigungspauschale 2er Bungalow	20,00 €
5.03.	Übernachtung 4er Bungalow	60,00 €
5.04.	Reinigungspauschale 4er Bungalow	25,00 €
5.05.	Übernachtung 6er Bungalow	75,00 €
5.06.	Reinigungspauschale 6er Bungalow	30,00 €
5.07.	Strom Bungalow je kWh	0,60 €
5.08.	Übernachtung Schlaffass	40,00 €
5.09.	Reinigungspauschale Schlaffass	10,00 €
5.10.	Strompauschale Schlaffass pro Tag	4,00 €
5.11.	Reinigungs-/Bettwäschepauschale pro Person	5,00 €
5.12.	Schlüsselkaution	35,00 €
6.	Gebühren für Mietgegenstände	
6.1.	Strandkorbmiete	5,00 €
6.2.	Bettwäsche	4,00 €
6.3.	Spielgeräte	2,00 €
6.4.	Küchengeräte	2,00 €
6.5.	Kühlboxen	5,00 €

Für verschiedene Gegenstände sind Kautions-/Pfand zu hinterlegen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer oder Besucher des Campingplatzes einschließlich des zum Campingplatz gehörenden Parkplatzes der Ortschaft Dannigkow.

Neben den Gebührenschuldern haften Mieter und Pächter für die zu zahlenden Gebühren.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Tag der Inanspruchnahme von Leistungen des Campingplatzes.
2. Eine Änderung der Gebührenpflicht muss schriftlich beantragt und begründet werden. Diese wird mit Eingangsdatum des Antrages nach Prüfung der Umstände wirksam.
3. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Abmeldung in der Anmeldung des Campingplatzes.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach § 2 der Gebührensatzung.
2. Die Gebühren für Saisoncamping sind gemäß festgelegtem Termin im Mietvertrag fällig.
3. Die Gebühren für Kurzcamper (Touristen), Tagesgäste sowie Besucher sind am Ankunfts- bzw. Anreisetag fällig.

§ 6

Ankunfts- und Meldepflicht

1. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Plattensee“ hat sich gegenüber Angestellten der Campingplatzverwaltung mit Personalausweis auszuweisen.
2. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Plattensee“ hat jegliche Änderungen (lt. Mietvertrag) der Campingplatzverwaltung zu melden.
3. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 7

Abweichende Festlegung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können von der Stadt Gommern im Einzelfall auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung wird im Oktober 2021 bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ vom 25. November 2004 - einschließlich erlassener Änderungen - außer Kraft.

Gommern, 30. September 2021

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

232

Stadt Gommern

**3. Änderungssatzung
zur Kostenbeitragssatzung
der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende

3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015 und die 1. Änderungssatzung vom 31.01.2019 sowie die 2. Änderungssatzung vom 15.05.2019 werden wie folgt geändert:

§ 6 – (Kostenbeitrag) erhält folgende geänderte Fassung:

**§ 6
Kostentarif**

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflege-stellen beträgt

b) für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

bis 5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	135,00 €
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	140,00 €
bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	145,00 €
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	155,00 €
bis 9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	165,00 €
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	170,00 €

**§ 2
Schlussbestimmung**

Die 3. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gommern, den 30.09.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

233

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 8 Abs.4 StrG LSA**

Teileinziehung Widmung der ehemaligen Kreisstraße K 1215 zwischen

Gerwisch und Körbelitz - Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 29.07.2021 die Teileinziehung der ehemaligen Kreisstraße K 1215 zwischen Gerwisch und Körbelitz, gemäß der im Lageplan gekennzeichneten Straßenfläche, beschlossen.

Ziel

Die Einteilung erfolgt als „sonstige öffentliche Straße“ (gem. § 3 Abs.1 Nr. 4 StrG LSA), freigegeben für landwirtschaftlichen Verkehr, sowie Fuß- und Radverkehr.

Lageplan



Begründung

Die Flurstücke liegen auf der Gemarkung Körbelitz. Der Weg soll für zwei Benutzungszwecke beschränkt werden, landwirtschaftlicher Verkehr, sowie Fuß- und Radverkehr.

Die Teileinziehung soll für den Bereich zwischen dem OD - Stein Körbelitz bis zur Gemarkungsgrenze Gerwisch erfolgen.

Dieser Weg wird gebildet durch folgende Flurstücke:

Flur 3	Flurstück 418
Flur 5	Flurstück 45 (teilweise)

Der Weg wird durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet Sachsen-Anhalt RdErl. D. MLU gefördert.

Als Zuwendungszweck ist der Ausbau des ländlichen Weges von Körbelitz nach Gerwisch festgelegt, die damit verbundene Widmungsbeschränkung erfolgt durch die entsprechende Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 StrG LSA.

Die Teileinziehung für den Bereich der Gemarkung Gerwisch, erfolgt dementsprechend durch die Gemeinde Biederitz.

Die Teileinziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Teileinziehung liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 48) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
 Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

vom 01.11.2021 bis einschließlich 31.01.2022

öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Teileinziehung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch per E-Mail an: info@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90865), Ansprechpartner Herr Kremer, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme möglich.

Möser, den 11.10.2021

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

334

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Fortsten Anhalt, Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnungen

II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage

II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg, Ortslage wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage, Verf.-Nr. 611-16 AB 2069, ausgeschlossen und zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage, Verf.-Nr.: 611-16 AZ 2027 hinzugezogen:

Gemarkung Walternienburg, Flur 1

243, 244, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337

Gemarkung Walternienburg, Flur 3

319, 775, 776, 777, 778, 779, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

326, 532, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 548, 549, 550, 551, 552

Gemarkung Walternienburg, Flur 7

1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1207, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1220, 1221, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1237

Gemarkung Walternienburg, Flur 8

204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232

Gemarkung Walternienburg, Flur 9

580, 581, 582, 583

Gemarkung Walternienburg, Flur 12

164, 289, 290, 291, 293, 294, 322, 327, 329, 330

Die Fläche dieser Flurstücke beträgt 62,5914 ha.

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg, Ortslage umfasst nunmehr eine Größe von rd. 59 ha,

das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage umfasst nunmehr eine Größe von rd. 1.373 ha.

Die neue Abgrenzung der beiden Verfahrensgebiete ist auf den jeweiligen zum Verfahren gehörenden Gebietskarten ersichtlich. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnungen sind, können bei der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Veröffentlichung eingesehen werden.

Begründung

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 07.12.2009 das Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage angeordnet, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 30.07.2012. Mit der Anordnung vom 26.07.2021 wurde der Flurbereinigungsplan ausgeführt und der neue Rechtszustand ist am 15.09.2021 eingetreten.

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 angeordnet und zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 22.08.2016.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage werden die durch diese Änderungsanordnung betroffenen neuen Flurstücke zur umfassenden eigentumsrechtlichen Regelung dem Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage hinzugezogen. Die Hinzuziehung der Flächen aus der Ortslage in das Feldlageverfahren ermöglicht die nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen, insbesondere der Umsetzung des Maßnahmekonzepts.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese beiden II. Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

Die vorstehenden 2. Änderungsanordnungen und die dazugehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage sowie Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.